

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Schulanlagen: *Geltungsbereich*
- Berg
 - Breite
 - Kindergarten Horst
 - Kindergarten Eichholz
 - Kindergarten Mühlacker
- Art. 2 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen. *Grundsatz*
- Art. 3 Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich an die Schulleitung zu richten. *Bewilligung*
- Art. 4 Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird in der Regel für die Dauer eines Schulsemesters zugesichert. Die Gesuche sind 2 Monate vor Semesterbeginn einzureichen. *Regelmässige Benützung*
- Art. 5 Die Schulleitung kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch schulinterne Kurse oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht. *Beschränkung des Benützungsrechts*
- Art. 6 Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. *Kosten*
- Art. 7 Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:
- a) Das Reglement über die Benützung oder die Weisungen der Schulleitung missachtet werden;
 - b) Die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
 - c) Wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten und der Einrichtungen vorkommen;
 - d) Ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
 - e) Es die Interessen der Schule erfordern
- Bewilligungsentzug*
- Art. 8 Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt. *Verantwortliche Kontaktperson*
- Art. 9 Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;
- c) während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien;
- d) mit Ausnahme der Aussenanlagen an Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, eidgenössischer Betsstag, 1. November, Weihnachten, Stephanstag, Neujahr).
- e) Der Schulrat kann Ausnahmen bewilligen. Art. 4 bis 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (sGS 454.1) bleiben vorbehalten.
- f) Der Schulrat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Zeitliche Beschränkung

Art. 10 In sämtlichen Räumen der Schulanlage besteht Rauchverbot.

Rauchverbot

Art. 11 Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung ab für Unfälle, die sich während der ausserschulischen Benützung der Schulanlage ereignen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Veranstalter oder Teilnehmer.

Haftung

Art. 12 In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Ordnung, Verunreinigung, Haftung

Für Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäulichkeiten, Räumen und Einrichtungen haftet der Veranstalter. Die Haftung richtet sich nach Art. 41 ff OR, insbesondere Art. 50 und 51.

Art. 13 Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung in den Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Schulgemeinde für fremdes Mobiliar und Inventar wird abgelehnt.

Material Dritter

Art. 14 Auf den Pausenplätzen darf während der Schulzeit nicht parkiert werden.

Parkplätze

Art. 15 Die Benutzer haben den Hauswart rechtzeitig zu verständigen wenn Veranstaltungen ausfallen.

Meldung

Art 16 Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Nachtruhe

II. Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Verantwortlichen und Organisationen sind verpflichtet, dieses Reglement den Benützern zur Kenntnis zu bringen und für dessen Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglements schliesst die Haftung nicht aus.

Rechtslage

Art. 18 Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Primarschulrat Balgach und nach Genehmigung durch das Erziehungsdepartement in Kraft.

Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Schulgemeinde Balgach
Der Vizepräsident
Die Schulsekretärin

Hans Segmüller
Beata Zimmermann